

Guido

N. Groeger

**Verantwort
liche
Eltern
schaft**

*Ehe u.
Empfängnisverhütung*

VIII. Mittel und Methoden

Die Frage nach dem Wie der Geburtenregelung ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, oft eine ärztliche Frage. Ist die Entscheidung für eine zeitweilige oder dauernde Verhütung auf der Grundlage der Verantwortung gefällt, so besteht für den Christen kein Grund, zweckmäßige Mittel oder Methoden zu verwerfen.

Werden die bisher angestellten Überlegungen und die gefundenen Ergebnisse überschaut, so kristallisieren sich zwei Hauptpunkte heraus: die Bedeutung der ehelichen Vereinigung als eines Geschehens, das um der Ehe willen seinen Sinn in sich selbst trägt, und die Unausweichlichkeit einer verantwortlich geübten Empfängnisverhütung.

Ebensowenig, wie sich der Mensch einem verantwortlichen Leben und Sein entziehen kann, vermag er es, der Geburtenregelung auszuweichen, sofern er verheiratet ist und Kinder hat. Damit hat dies Problem eine bedeutsame Akzentverschiebung erfahren. Nunmehr ergibt sich nämlich, daß es im Grunde gar nicht um die Frage geht, ob die Geburtenregelung christlich vertretbar sei oder nicht. Frage ist vielmehr, in welcher Haltung der Christ bzw. das christliche Ehepaar der ihm übertragenen Verantwortung für Zeugung sowohl wie für Nichtzeugung gerecht werden kann. Es geht nicht um Ja oder Nein, sondern um das Wie. Weil es keine Möglichkeiten gibt, die grundsätzliche Verantwortung abzuschütteln, weil keine Vorschrift besteht, wieviel Kinder ein Ehepaar haben müsse, weil der Mensch in der ihm verliehenen Freiheit handeln soll, gibt es keinen Grund, diese Konsequenzen auf das Problem Geburtenregelung nicht auszudehnen. Der auferlegten Verantwortung kann der einzelne offenbar allein dadurch gerecht werden, daß er sie annimmt, auf sich nimmt, daß er entschlossen darauf verzichtet, sich hinter irgendwelchen Ku-

lissen zu verstecken — im Vertrauen darauf, daß sein Herr, der ihm die Freiheit der Entscheidung verliehen hat, ihn nicht verlassen wird, möge er sich nun richtig oder falsch entscheiden.

Bei der Behandlung der Frage der Empfängnisverhütung hat man sich vielfach zwecklos ereifert. Das kam in der Hauptsache daher, weil man die ganze Frage als Sondergebiet ansah, herausgelöst aus allen theologischen und anthropologischen Beziehungen, so daß man bei ungeklärten Grundfragen dazu kam, sich über irgendwelche empfohlenen Mittel zu erregen. Aber dort liegt gar nicht der Schwerpunkt, noch weniger der Ausgangspunkt. Glaubt ein Ehepaar, die Verantwortung für eine zeitweilige oder dauernde Zeugungsverhinderung übernehmen zu dürfen und zu müssen, dann ergeben sich für die Wahl eines geeigneten Mittels oder einer geeigneten Methode Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, der gesundheitlichen Unschädlichkeit, der Verlässlichkeit, geeigneter Anwendbarkeit usw. Oft handelt es sich dabei um Überlegungen, deren Beantwortung am besten einem Arzt zu überlassen ist.

Die folgende Übersicht ist unterteilt nach Mitteln und Methoden. Die Mittel sind dabei an erster Stelle genannt, weil sie sich immer mehr durchsetzen und wohl am häufigsten angewandt werden. Auch ist ihre Verlässlichkeit größer. Gegen sie wird vielfach vorgebracht, daß ihre Anwendung als unnatürlich anzusehen sei und Unbequemlichkeiten mit sich bringe, die sich zu psychologischen Störfaktoren auswachsen könnten. Hinsichtlich der Natürlichkeit oder Unnatürlichkeit empfängnisverhütender Maßnahmen ist aber zu sagen, daß es überhaupt keine natürliche Methode gibt. Auch die Beachtung der empfängnisfreien Tage kann nicht die Bezeichnung »natürlich« für sich in Anspruch nehmen. Natürlich wäre sie vielleicht, wenn die unfruchtbaren Tage und der Wunsch des Ehepaares zusammenfielen. Das Verlangen richtet sich aber nicht nach Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit. So ist anzuraten, den

Begriff »natürlich« überhaupt nicht zu verwenden. Denn auch die Berechnung ist unnatürlich. Das Wort »natürlich« wird zumeist auch als ein Werturteil gebraucht. Dabei wird übersehen, daß letzten Endes das ganze Leben des Menschen nicht natürlich verläuft. Schon die Erziehung zur willkürlichen Beherrschung der Ausscheidungsorgane, die Festsetzung bestimmter Essenszeiten usw. sind Eingriffe in das natürliche Geschehen. Oder denken wir an die Eingriffe in das, was wir schlecht hin »Natur« nennen. Ohne diese Eingriffe, man denke nur an das Gebiet der Landwirtschaft, könnte die Menschheit nicht leben.

Wichtiger ist der andere Einwand, daß die Anwendung von Verhütungsmitteln Unbequemlichkeiten mit sich bringe. Das kann nicht bestritten werden. Aber entscheidend ist hier nicht die Anwendung als solche, sondern die innere Einstellung, die damit verbunden wird. Sie ändert sich bisweilen schon durch die Gewöhnung. Die Anwendung kann fast unbewußt vorgenommen werden, so daß die Störungsfaktoren weithin, wenn nicht völlig schwinden. Vor allem aber spielt die Grundeinstellung eine Rolle. Ist man der Ansicht, daß Störungen die Folge sein würden, oder ist man nicht sicher, ob die Anwendung dieser Mittel erlaubt ist, dann wird ihre Unbequemlichkeit vermutlich störend ins Gewicht fallen. Hat man jedoch die Empfängnisverhütung als notwendigen Bestandteil des ehelichen Lebens erkannt, als eine Frage der Liebe, dann ist eine ganz andere Situation gegeben, die es erlaubt, die etwaigen Restbestände an Unbequemlichkeiten in Kauf zu nehmen.

In der nachfolgenden Aufstellung werden keine ins einzelne gehenden Gebrauchsanweisungen gegeben. Es wird aber das genannt, was Erwähnung und Erwägung verdient.

Das Grundprinzip bei den Mitteln und Methoden besteht darin, zu verhindern, daß die Samenzellen des Mannes auf eine Eizelle der Frau stoßen. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden.

I. MITTEL

a) *Chemische Mittel für die Frau*

Hier kommen nur Mittel in Frage, die von der Frau angewandt werden. Mittel für den Mann, seien es äußerlich anwendbare (z. B. Salben), seien es innerlich anwendbare (Medikamente), kommen praktisch nicht in Betracht. In Frage kommen für die Frau: Suppositorien, die in die Scheide eingeführt werden und sich dort auflösen, ferner Gelees. (Als Beispiel für einen solchen Gelee sei das »Patentex« genannt; Gelees dieser Art sind in Tuben enthalten, zu denen ein gläsernes Ansatzrohr mitgeliefert wird, das die Deponierung im Scheidenende ermöglicht.) Suppositorien und Gelees wirken abtötend auf die Samenzellen.

Über die einzelnen Mittel empfiehlt es sich, den Arzt zu befragen. Diese Mittel sind im allgemeinen unschädlich und recht verlässlich.

b) *Mechanische Mittel für die Frau*

Es handelt sich dabei in erster Linie um Kappen aus härterem oder weicherem Material, vornehmlich aus Gummi, die in die Scheide eingeführt und über den Muttermund der Gebärmutter gestülpt werden. Die aus harten Substanzen hergestellten Muttermundkappen müssen vom Arzt eingelegt und vor jeder Periode entfernt werden. Die aus weichen Gummimembranen bestehenden größeren Kappen können nach ärztlicher Anweisung von der Frau selbst eingelegt werden. (Hier wäre als Beispiel das Gummisegel der Firma »Parma« zu nennen.) Diese Mittel sind als unschädlich und ebenfalls recht verlässlich anzusehen. Mechanische Mittel sind auch das Einlegen von Tampons und Schwämmchen sowie Spülungen. Diese Maßnahmen sind als unzuverlässig zu beurteilen. Im allgemeinen sind sie unschädlich, wenn vom Arzt empfohlene Spülmittel und Spülmethoden angewandt werden.

Warnung: Alle Mittel und Gegenstände, die in die Gebärmutter verbracht werden sollen, sind strikt abzulehnen. Ihre Anwendung ist schädlich und gefährlich.

c) *Kombination von a) und b)*

Auch hier handelt es sich um Mittel für die Frau. So ist zum Beispiel die Kombination eines Gummisegels mit einem Gelee weitgehend verlässlich und unschädlich. Ärztliche Beratung, Verschreibung und Anpassung sind nötig.

d) *Mechanische Mittel für den Mann*

Darunter fallen lediglich die Kondome (Präservative). Sie zeichnen sich sowohl durch Unschädlichkeit wie durch weitgehende Verlässlichkeit aus. Sie werden aber offenbar von einer Anzahl Männer und Frauen abgelehnt. Psychologisch dürfte hier vor allem der Grund mitsprechen, daß bei einem derart gepflogenen Verkehr eine, wenn auch noch so dünne Membrane die beiden Partner an der Stelle des intimsten Kontaktes trennt. Andererseits ist auf die relativ große Sicherheit dieser Mittel hinzuweisen.

II. METHODEN

a) *Der unterbrochene Verkehr*

Der *coitus interruptus* ist die älteste und verbreitetste Form der Zeugungsverhinderung. Er wird zumeist auch von denen angewandt, die jedes Mittel als »widernatürlich« ablehnen. Diese Methode, das »Aufpassen«, der unmittelbar vor dem Samenerguß unterbrochene Verkehr, ist praktisch so natürlich oder unnatürlich wie die Anwendung eines Mittels, ist keineswegs »moralisch besser« oder »ästhetischer«. Es wird aber von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß mit dieser Praktik bei vielen, wenn auch nicht allen Partnern, erhebliche Störungen Hand in Hand gehen können. Es scheint jedoch so zu sein, als entstünden die hierbei auftretenden Störungen nicht durch die Verhinderung des Samenergusses in die Scheide, sondern dadurch, daß es beim Verkehr nicht zur vollen Befriedigung der Frau kommt. Zur Einübung des Zusammenseins gehört ja, daß der Mann es lernt, so lange bei seiner Frau zu bleiben, bis auch sie zu ihrem Höhepunkt kommt. Somit wird vom Mann grundsätzlich das »Aufpassen« im

Sinn einer liebenden Aufmerksamkeit verlangt. Gelegentliches Unterbrechen schädigt den Mann offenbar nicht. Zu warnen ist aber vor ständigem coitus interruptus, den dauernd durchzuführen auch gar nicht nötig ist. Die gelegentliche, auch in Abständen erfolgende Anwendung dieser Praktik ist also unbedenklich, da der Mann es sowieso lernen muß, das Zusammensein auszudehnen, um gemeinsam mit seiner Frau den Orgasmus zu erleben. Die Methode ist jedoch nicht besonders verlässlich.

b) Die völlige Enthaltbarkeit

Die völlige Enthaltung von jedem Verkehr ist, was nicht scharf genug betont werden kann, eine Methode der Geburtenregelung. Wegen der schweren Gefährdung der Ehe ist sie abzulehnen. Die hiermit zusammenhängenden besonderen Probleme werden im nächsten Kapitel behandelt.

c) Die Knaus-Ogino-Methode

Sowohl diese Methode wie diejenige der Messung der Körpergrundtemperatur, von der anschließend die Rede ist, läuft auf die Feststellung der empfängnisfreien Tage hinaus. Die beiden Ärzte aus Österreich und Japan wiesen ungefähr zur gleichen Zeit darauf hin, daß eine Empfängnis nur zur Zeit des sogenannten Eibläschensprungs erfolgen kann, und zwar kurz davor oder unmittelbar danach. Bei diesem Eibläschensprung, der etwa 14 Tage vor der folgenden Periode vor sich geht, wird eine reife, befruchtungsfähige Eizelle aus dem Eierstock entlassen. Sie ist nur wenige Stunden befruchtungsfähig. Zur Feststellung der fruchtbaren Tage muß die Frau mindestens ein Jahr lang einen Menstruations-Kalender führen. Die Berechnung ist leider nicht so einfach, wie es oft gewünscht wird, wodurch die Verlässlichkeit in Frage gestellt werden kann. Die Unsicherheitsfaktoren vermehren sich bei Frauen mit einem unregelmäßigen Monatszyklus. Näheren Aufschluß über diese Methode enthält eine Broschüre, die Professor Hermann Knaus selber geschrieben hat (»Die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau und deren sichere Berech-

nung«). Als Hilfsmittel sei auf den »Babytest« (Controller Rechengeräte, München) hingewiesen. Außerdem soll hier auch die Empfehlung von Knaus weitergegeben werden, daß Mädchen von der Reifezeit an Aufzeichnungen über ihre Periode führen sollten. Diese Aufzeichnungen haben auch Bedeutung für ärztliche Untersuchungen.

d) Die Messung der Körper-Grundtemperatur

Die Feststellung der empfängnisfreien Tage läßt sich sicherer und individueller durch eine andere, grundsätzlich auf den gleichen Vorgängen basierende Methode erreichen. Ablauf und Rhythmus der Eizellenreifung, auf die es entscheidend ankommt, spiegeln sich in der Körper-Grundtemperatur der Frau mehr oder weniger deutlich wider. Insbesondere ist bei den meisten Frauen der Zeitpunkt des Eibläschensprungs feststellbar. Unter Einrechnung der Tatsache, daß die männlichen Samenzellen nach heutigen Kenntnissen nur zwei bis höchstens drei Tage befruchtungsfähig sind und daß zwischen zwei Monatsblutungen der Frau jeweils nur ein Eibläschensprung erfolgt, kann nun die Bestimmung der empfängnisfreien Zeit noch genauer erfolgen. Die Temperaturschwankungen, auf die es dabei ankommt, umfassen Zehntelgrade. Sie können mit einem gewöhnlichen Thermometer festgestellt werden; besser ist ein Spezialthermometer (z. B. das »Ovula-Frauenthermometer«, Thermometerfabrik Willy Scheiber, Bingen/Rhein). Genaueres über die Methode kann einer Schrift von G. Döring entnommen werden (»Die Bestimmung der fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau mit Hilfe der Körpertemperatur«). Verlobten Mädchen ist zu raten, mit der Temperaturmessung schon zu beginnen, um ihren Zyklus kennenzulernen.

Die Verlässlichkeit der beiden zuletzt genannten Methoden ist ziemlich gut. Von Nachteil ist, daß sie nicht durchgehend angewendet werden können. Viele Frauen haben ein stärkeres Verlangen nach der Vereinigung gerade während der Zeit der Fruchtbarkeit, so daß dann auf eines der Mittel zurückge-

griffen werden muß, falls nicht die Spontaneität der Liebesbeziehungen leiden soll. Die Verlässlichkeit wird aber auch dadurch eingeschränkt, daß eine sorgfältige Ordnung, sei es der Kalender, sei es die Temperaturmethode, notwendig ist, oder auch dadurch, daß der Mann nicht danach fragt, ob Empfängnisfreiheit besteht oder nicht. Der Vorteil ist, daß für die entsprechende Zeit eine Methode zur Verfügung steht, die keine psychischen Beeinträchtigungen aufweist und deswegen besonders empfohlen werden kann.

IX. Irrtümer und Fehlverhalten

In der Stillzeit besteht kein natürlicher Schutz vor neuer Empfängnis. Die völlige Enthaltbarkeit der Ehegatten ist eine Methode neben anderen; da sie eine starke Gefährdung der Ehe mit sich bringt, ist diesem Verhalten zu widerraten. Die Meinung, das Zustandekommen einer Zeugung oder Nichtzeugung sei Gott zu »überlassen«, ist Flucht vor der Verantwortung.

Nicht selten trifft man auf die Anschauung, eine Frau könne während der Zeit des Stillens nicht empfangen. Von daher wird angenommen, daß durch Verlängerung der Stillperiode eine Ausdehnung der empfängnisfreien Zeit möglich sei. Einzelne Autoren glauben Beweise dafür zu haben, daß in früheren Jahrhunderten diese Regel Gültigkeit besaß. Es muß aber eingestanden werden, daß diese Aussagen auch im Blick auf die Vergangenheit keineswegs sicher sind. Für die Gegenwart muß jedenfalls eindeutig gesagt werden, daß es einen physiologischen Schutz vor einer neuen Empfängnis während der Stillzeit nicht gibt. Ein Ehepaar, das bald nach der Entbindung wieder zusammenkommt, muß auch während der Stillperiode empfängnisverhütende Maßnahmen beachten. Wird einige Wochen nach der Geburt des Kindes, bevor die Periode wieder eingesetzt hat, der Verkehr aufgenommen, so kann auf die Anwendung von empfängnisverhütenden Mitteln in der Regel nicht verzichtet werden. Anhaltspunkte über empfängnisfreie und empfängnismögliche Phasen im Zyklus der Frau können erst dann wieder gewonnen werden, wenn die Periode sich normalisiert hat. Somit scheidet die Ausnützung der Stillperiode als empfängnisverhütende Methode aus. Bei der Übersicht der Methoden der Empfängnisverhütung wurde auch die völlige Enthaltbarkeit aufgezählt. Weil gelegentlich die Behauptung zu hören ist, dieses Verhalten sei der

gebotene Weg bei beabsichtigter Einschränkung der Kinderzahl, und weil in manchen Köpfen die Idee festsitzt, hier handle es sich um ein ethisch besonders hochstehendes Verhalten, sei noch einmal darauf eingegangen.

Die Dinge kann man drehen und wenden, wie man will: Die um der Kinderzahl willen geübte völlige Enthaltsamkeit ist grundsätzlich auch eine Methode der Empfängnisverhütung; sie steht in einer Reihe mit den übrigen empfängnisverhütenden Mitteln und Methoden. Eine Sonderstellung kommt ihr allenfalls insofern zu, als in der Bejahung dieser Methode deutlich eine Verneinung des geschlechtlichen Lebens in der Ehe enthalten ist. Somit ist diese Sonderstellung, falls sie konstatiert wird, keineswegs positiv, sondern äußerst negativ zu werten. Denn die Verurteilung der Geschlechtlichkeit, des Geschlechtslebens, der geschlechtlichen Lust ist unbiblich.

Wer völlige Enthaltsamkeit übt, setzt seine Ehe, seinen Partner und sich selbst schwersten Gefährdungen aus. Die Anweisung des Paulus, die hierzu gelegentlich zitiert wird: »Entziehe sich nicht eins dem andern, es sei denn aus beider Bewilligung eine Zeitlang«, hat einen ganz anderen Sinn, wie die Fortsetzung des Verses zeigt (1. Kor. 7, 5), und mit Geburtenregelung nichts zu tun. Wer erklärt, er könne völlige Enthaltsamkeit in seiner Ehe durchführen, hätte nicht heiraten dürfen. Gewiß ist die Enthaltsamkeit als Methode der Empfängnisverhütung hundertprozentig sicher, aber sie scheidet wegen des Verstoßes gegen Ehe und Liebe aus.

Es sei noch erwähnt, daß von der Schleimhaut der Gebärmutter die Samenstoffe des Mannes samt den darin enthaltenen Hormonen aufgesogen werden. Für die verheiratete Frau ist das offenbar von gesundheitlicher Bedeutung; die Ähnlichkeit zweier lang verheirateter Gatten hat vielleicht hierin einen Grund.

Sodann erscheint es angebracht, einem Einwand entgegenzutreten, der sowohl einer echten Glaubenshaltung wie auch einer Pseudoglaubenshaltung entspringen kann. Der Ein-

wand lautet, vereinfacht formuliert: Das Zustandekommen einer Zeugung oder Nichtzeugung sei Gott zu überlassen. Gott wisse, ob einem Elternpaar noch ein Kind zugemutet werden könne oder nicht, und wenn nicht, würde schon keine weitere Empfängnis stattfinden. Dieser Einwand richtet sich also nicht gegen das Zusammenkommen. Wohl aber wird die Meinung vertreten, daß Gott eine weitere Zeugung verhindern würde, wenn es für dieses Paar nicht gut wäre, noch mehr Kinder zu haben — ungeachtet der Tatsache, daß bei jedem Zusammenkommen von der Frau Samen des Mannes aufgenommen wird, auch zu den Zeiten, in denen eine Empfängniswahrscheinlichkeit besteht.

Um dieser Meinung gegenüber einen Standpunkt zu finden, ist vielleicht nur auf das Beispiel der vergewaltigten Mädchen und Frauen beim Ende des Krieges hinzuweisen. Wie viele haben in ihrer Not und in wahrhaftiger Frömmigkeit gebetet, daß kein neues Leben aus der Vergewaltigung entstehen möge! Und es geschah doch. Der biologische Ablauf — Eigenbewegung der Samenzellen einer reifen, empfängnisbereiten Eizelle entgegen, Keimzellenverschmelzung und so fort — vollzog sich. Dieser biologische Ablauf ist von Gott gesetzt, und zwar als die allgemeine Regel, als normales Geschehen. Gewiß gab es Fälle, wo eine in den empfängniswahrscheinlichen Tagen vergewaltigte Frau nicht empfing. Und wenn sie darum gebetet hat, können wir ganz sicher nicht sagen, daß es nicht das Gebet war, welches dies bewirkte. Aber ein solches Geschehen ist Ausnahme, außerordentliche, seltene Ausnahme, die Gott gewähren kann, auf die er aber nicht zu verpflichten ist.

Entsprechendes gilt für jede Ehe. Daß die biologischen Tatbestände keinen Maßstab für die Kinderzahl abgeben, wurde schon angeführt. Die Freiheit der Entscheidung samt der damit untrennbar verbundenen Verantwortlichkeit darf nicht annulliert, das Ehepaar nicht einem biologischen Zwangsablauf unterworfen werden, der mit dem Geschehen in der Tier-

welt vergleichbar wäre. (Mit der wesentlichen Einschränkung, daß das höhere Säugetier Brunstzeiten hat, außerhalb derer keine Begattungen stattfinden. Hier liegt der Sinn des Triebes tatsächlich ausschließlich in der Fortpflanzung. Daraus ergibt sich als paradoxe Folgerung, daß die Meinung, menschlicher Geschlechtsverkehr ohne beabsichtigte Zeugung sei »tierisch«, unsinnig ist. Er ist so spezifisch menschlich, daß er zur menschlichen Ehe hinzugehört.) Die Tatsache, daß dem Menschen Freiheit der Entscheidung und Verantwortung zugewiesen ist, macht es ganz klar, daß Gott den Menschen nicht in einen rein biologischen Zwangsablauf einspannen will.

Ganz gewiß — Gott kann in seiner Gnade auch einer kranken Mutter die Kräfte schenken, ihr Kind zur Welt zu bringen und selbst durchzukommen. Daraus kann aber niemals eine Regel gemacht werden. Ganz gewiß — Gott kann in seiner Gnade einem verantwortungslos gezeugten Kind, für das kein Raum und keine Mittel da sind, Raum und Mittel zum Leben geben, er kann in einer Familie Jahr für Jahr ein Kind zur Welt kommen lassen und Eltern und Kindern helfen. Aber auch darauf kann Gott nicht verpflichtet werden.

So ist dieses »Überlassen« nichts anderes als Flucht vor der Verantwortung. Gott weiß in jeder Sekunde, ob wir falsch oder richtig handeln, und handeln wir falsch, läßt er durchaus nicht immer und sofort eine Schranke herab. — Vielleicht ist es nötig, an dieser Stelle ein Wort zu dem starren Egoismus mancher Ehemänner zu sagen, die in dieser Frage ihren Frauen gegenüber unnachgiebig sind. Sie sind es nicht, die austragen und gebären müssen, und sie sollen sich nicht einbilden, »nachfühlen« zu können, was die Frauen bei zahlreichen und schnell aufeinanderfolgenden Schwangerschaften und Entbindungen durchmachen. Es gibt manche, vielfach christliche Ehefrauen, die gebären nicht aus Liebe, sondern aus Pflichtgefühl und weil sie meinen, bedingungslos gehorchen zu müssen. Ihre und ihrer Kinder Seelen nehmen dadurch Schaden. Die Empfindungen, die die Schwangerschaft

begleiten, hängen von der seelischen Bereitschaft und Gestimmtheit der Frau ab, ob sie sich auf das Kind freut oder nicht, ob sie wirklich in völliger Lebensgemeinschaft mit ihrem Mann lebt oder nicht, ob er seinen Teil Verantwortung übernommen hat oder nicht — und auch für das Kind im Mutterleib ist dies hochbedeutsam.

Es gibt einen weiteren Grund gegen das »Überlassen«. Solange der Mensch nicht wußte, daß Verkehr und Zeugung zusammenfallen können (einige Völkerstämme wissen es bis heute noch nicht), konnte er von einem solchen Überlassen sprechen. Durch die Kenntnis des Zeugungsvorgangs fällt das jedoch fort, einfach deswegen, weil der Mensch nun in jedem Fall wissend irgendwie verantwortlich oder verantwortungslos handelt. Wird z.B. der coitus interruptus geübt, so findet kein Überlassen statt; wird ohne Vorsicht verkehrt, findet es ebensowenig statt — auf Grund der biologischen Gesetzmäßigkeit ist früher oder später mit einer Zeugung zu rechnen. Wird völlige Enthaltbarkeit geübt, so wird nicht mehr überlassen; werden die empfängnisfreien Tage beachtet, genauso wenig. Der Mensch kann der Verantwortung nicht ausweichen.

x. Sterilisation und Abtreibung

Die Sterilisierung kann nur als ein außerordentlicher Weg zur Empfängnisverhütung bei Vorliegen einer medizinischen, nicht aber einer sozialen Indikation angesehen werden. Die Abtreibung stellt kein Mittel der Empfängnisverhütung dar; sie ist ein verbrecherischer Eingriff von höchstem Gefährlichkeitsgrad.

Es ist nötig, daß noch zwei weitere Maßnahmen besprochen werden, von denen im Zusammenhang mit Geburtenregelung immer wieder die Rede ist. Es handelt sich um die operative Sterilisierung der Frau und um die Abtreibung der Leibesfrucht. Diese beiden Maßnahmen sind durchaus verschieden und deshalb auch verschieden zu beurteilen. Als gemeinsam kann lediglich der gewaltsame Eingriff in den Organismus der Frau angesehen werden, der in beiden Fällen erfolgt. Zunächst sei die Frage der Sterilisierung aufgegriffen.

Zwei Tatsachen müssen genannt werden, über die vielfach Unklarheit besteht. Eine Sterilisierung der Frau ist praktisch ein unumkehrbarer Eingriff; das heißt, die Maßnahme kann in der Regel nicht rückgängig gemacht werden. Im Blick auf die Sterilisierung des Mannes ist die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit rein theoretisch eher gegeben, aber auch sehr unsicher. Zum anderen besteht hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Eingriffs für den Arzt eine erhebliche Unsicherheit. Juristisch wird dieser Eingriff, wenn er nicht der Abwendung einer ernstesten Gefahr für Leib und Gesundheit dient, als rechtswidrig angesehen. Die Einwilligung der Frau zur Sterilisierung ändert daran nichts. In anderen Ländern gibt es diese Schwierigkeiten und Unklarheiten nicht.

Eine Sterilisierung der Frau ist also nur dann vertretbar, wenn eine eindeutige *medizinische* Indikation (Veranlassung, Begründung) vorliegt, beispielsweise bei Erkrankung der Ge-

schlechtsorgane oder bei anderen Erkrankungen der Frau, die durch eine Schwangerschaft zu einer ernsten Gefahr würden. Eine Sterilisierung des Mannes aus entsprechenden Gründen scheidet praktisch aus.

Sodann wäre die sogenannte *eugenische* (erbbiologische) Indikation anzuführen, also eine Sterilisation bei Vorliegen nachgewiesener, eindeutiger Erbkleiden. Die Forderung, diese Indikation anzuerkennen, wurde schon vor Beginn des Dritten Reiches gestellt. Zur Zeit besteht aber hinsichtlich der Durchführung aus dem genannten Grund gleichfalls eine Unsicherheit. Für eine Sterilisierung des Mannes aus eugenischen Gründen gilt das gleiche wie für die der Frau.

Am schwierigsten ist die Beurteilung der *sozialen* Indikation. Hier handelt es sich um sehr schwerwiegende Entscheidungen, bei denen von vornherein zur größten Zurückhaltung zu raten ist. Soziale Probleme lassen sich praktisch nicht mit dem Operationsmesser lösen. Allenfalls könnten soziale Momente bei Vorliegen eindeutiger medizinischer Indikation mitberücksichtigt werden. Sterilisierung der Frau ist auf jeden Fall abzulehnen, wenn sie jünger ist, nur wenige Kinder hat und zu Schwermut, Skrupeln und Krankheitsangst neigt.

Das Leben, sein Entstehen und seine Erhaltung, ist für den Christen nicht nur ein biologischer Vorgang, sondern ein immer neues Werk des Schöpfers und Erhalters der Welt. Wie Gott dem Menschen die ganze Welt zur verantwortlichen Pflege und Nutzung übergeben hat, so auch dieses höchste Gut, daß er es schütze und über seinem Entstehen, seinem Wachstum und seiner Mehrung wache. Das Vertrauen zu Gottes erhaltender Kraft und fürsorgender Liebe muß den Christen bewahren vor vorschnellen und glaubensschwachen Befürchtungen, in dieser oder jener Lage sei neues Leben nicht mehr erwünscht, weil seine Versorgung fraglich erscheine. Wenn aber bestehendes Leben durch neu entstehendes in Gefahr gerät (medizinische Indikation), wird es auch vom Standpunkt der christlichen Ethik vertretbar sein, das be-

stehende Leben für seine ihm gestellten Aufgaben nach Möglichkeit zu erhalten und nicht zu gefährden.

Noch schwerwiegender als die Sterilisation ist das Problem der Abtreibung der Leibesfrucht. Unter Abtreibung wird hierbei der nicht-medizinische, laienhafte, verbotene Eingriff verstanden. Von der sogenannten medizinischen Indikation zur Abbrechung einer Schwangerschaft soll hier nicht weiter die Rede sein. Es ist nur allgemein darauf hinzuweisen, daß diese Ausnahme bestehenbleiben muß, nämlich dann, wenn die Frau so krank ist, daß nach ärztlichem Urteil ein Austragen der Schwangerschaft schwere gesundheitliche Schädigungen oder gar Lebensgefahr mit sich bringen würde. Besonders im letzteren Fall muß dann, so schwer es auch fallen mag, die Schwangerschaft abgebrochen werden. Aber darüber haben Ärzte zu entscheiden.

Die Notwendigkeit eines solchen operativen Eingriffs kann übrigens auch dadurch entstehen, daß jede Empfängnisverhütung abgelehnt wird. Die Unklarheit über diese Fragen ist immer noch groß, und oft wird seelsorgerlicher Rat ohne jede Berücksichtigung der Lebensvoraussetzungen erteilt. Viele Frauen leben unter der Last ständiger Gewissensqual. Wenn sie wieder schwanger geworden sind, suchen sie den Arzt auf — angstvoll, neurotisch, depressiv, körperlich krank und am Ende ihrer Kräfte.

Von den auf medizinischen Notwendigkeiten beruhenden Maßnahmen zur Schwangerschaftsunterbrechung ist die Abtreibung scharf zu unterscheiden. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß sie in jedem Fall ein unverantwortliches Experiment ist, das mit dem Tode enden kann. Von vielen wird heute angenommen, daß diese Gefahr doch nicht mehr so groß sei. Das ist jedoch ein Irrtum. Aus naheliegenden Gründen erfährt man wenig davon, wer im Einzelfall und wie viele Frauen insgesamt an den Folgen eines solchen verbotenen Eingriffs sterben. Ebenso erfährt man in der Regel nichts von den nach einer scheinbar gelungenen Abtreibung

zurückbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die oft erheblich sind. Eine der bedauerlichsten Folgen ist eine zurückbleibende ständige Sterilität.

Aber selbst dort, wo die Abtreibung ohne sichtbare körperliche Schäden geblieben ist, muß erfahrungsgemäß mit Belastungen und Beeinträchtigungen gerechnet werden. Eine Abtreibung ist schwerwiegender als das Austragen des Kindes und die Geburt. Denn im Augenblick der Empfängnis stellt sich der weibliche Organismus auf diese Tatsache ein; die Vorgänge im Stoffwechsel, der Hormonhaushalt, die gesamten Lebensvorgänge werden daraufhin ausgerichtet. Auch wenn die Frau innerlich noch kein Ja zu ihrem Kind gefunden hat, stellt sich ihr Organismus doch auf die Tragzeit von rund neun Monaten ein. Wird dieser Ablauf abrupt abgebrochen, so kommt der Organismus damit schwerer zurecht als im Falle eines normalen Verlaufs. Vor allem ist aber auch auf die seelische Belastung hinzuweisen. Es kann an einer Frau nicht spurlos vorübergehen, wenn das werdende Leben in ihrem Leib getötet und herausgerissen wird. Schuld und Schuldgefühl — sei es bewußt, sei es unbewußt — begleiten die Frau und führen oft genug zu weiteren Störungen, die auch auf ganz anderen Gebieten liegen können.

Ob eine Abtreibung vorgenommen wird, das entscheidet sich in den meisten Fällen am Verhalten und Verlangen des Mannes. Was es hier in den Ehen — wie auch außerhalb der Ehen — an Feigheit und Niedertracht geben kann, ist zuweilen geradezu unfasslich. Es läßt sich nicht statistisch erfassen, wie oft ein Mann zu einer Frau sagt: »Schaff das weg«, und wie er eine Frau quälen kann, wenn sie sich weigert, darauf einzugehen.

Es kann und wird immer wieder geschehen, daß ein Ehepaar kein Kind mehr wollte und Empfängnisverhütung betrieb, die aber dann einmal doch versagte, so daß es zur Schwangerschaft kam. In diesem Fall kann die Abtreibung keine Fortsetzung der Empfängnisverhütung sein; sie ist überhaupt kein

empfangnisverhütendes Mittel. Aus diesem Grunde ist sie auch nicht unter den Mitteln und Methoden zu nennen. Abtreibung geschieht immer erst dann, wenn eine Empfängnis erfolgt ist, wenn sie feststeht. Ist das aber der Fall, so kommt es dem Mann zu, das Seine zu tun, damit die Frau den Mut findet, diese erneute Schwangerschaft auszutragen, mögen auch schon mehrere Kinder da sein, mag die wirtschaftliche Situation auch schwierig sein. Letzten Endes kommt man nicht um die harte, aber notwendige Feststellung herum, daß Abtreibung ein Verbrechen ist.

Kirchliche Stimmen zur Empfängnisverhütung

Die Frage der Empfängnisverhütung wird gegenwärtig in beinahe jedem Land diskutiert. Bei den Vereinten Nationen besteht ein Ausschuß, der sich einzig und allein mit der Frage des rapiden Bevölkerungswachstums in einigen Ländern beschäftigt. Stellenweise nimmt dies Wachstum einen solchen Verlauf, daß von einer »Bevölkerungsexplosion« gesprochen wird. So nimmt beispielsweise die Bevölkerung Indiens pro Jahr um rund vier bis fünf Millionen zu. Für das Jahr 1949 errechnete der frühere Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamtes, F. Burgdörfer, daß sich »78 000 neue Esser jeden Morgen zum Frühstück« an den Tisch der Welt setzten. Es ist klar, daß auch von diesen Tatbeständen her die Frage der Empfängnisverhütung von Bedeutung ist.

Auch die Kirchen können und dürfen sich diesen Fragen nicht länger entziehen. Es liegen bereits eine Reihe kirchlicher Stellungnahmen vor, die sich mit der Geburtenregelung und den Bevölkerungsproblemen beschäftigen. In einem vom Weltrat der Kirchen 1960 herausgegebenen Kompendium sind die bisher vorliegenden Stellungnahmen verschiedener Kirchen, die zum Weltrat gehören, zusammengestellt. Diese Zusammenstellung umfaßt die Verlautbarungen von bisher 32 Kirchen und 4 Kirchenverbänden sowie die Stellungnahme einer ökumenischen Studiengruppe. Es handelt sich dabei um 10 protestantische Kirchen Europas, um 20 protestantische Kirchen der USA, ferner um zwei griechisch-orthodoxe Kirchen. Das Gesamtergebnis zeigt, daß mit teils gleichen, teils verschiedenen Argumenten — mit Ausnahme der orthodoxen Kirchen — alle grundsätzlich einer verantwortlichen Empfängnisverhütung zustimmen. Innerhalb der generellen Zustimmung gibt es Variationen, die jedoch nicht die Gesamteinstellung betreffen. Die Voten der vier Kirchenbünde sowie der ökumenischen Studiengruppe sind gleichfalls bejahend. Einige dieser Stellungnahmen werden hier im Auszug wiedergegeben.

a) *Hirtenbrief der schwedischen Bischöfe zur sexuellen Frage, 1951:*

»Jede Ehe, wo die Gatten keine Kinder wünschen, ist falsch ausgerichtet. Aber das Kind ist nicht der einzige Zweck. Die Ehe hat vor allem Bedeutung darin, daß sie eine feste und innerliche Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ausmacht. Geschlechtlicher Verkehr zwischen Ehegatten kann vollwertiger Ausdruck für diese Gemeinschaft sein, obwohl es auf Grund verschiedener Umstände notwendig werden kann, eine Schwangerschaft zu verhüten. Macht man Ernst mit dieser Auffassung, muß man zugeben, daß unter gewissen Bedingungen empfängnisverhütende Mittel zur Anwendung kommen dürfen.«

b) *Niederländische Reformierte Kirche, 1952:*

»Es scheint uns, als ob diese Frage — abgesehen von ihrer Bedeutung in der Praxis — nicht so schwerwiegend ist, wie sie manchmal hingestellt wird. Haben wir einmal einsehen gelernt, daß wir gemeinsam für die Gründung einer Familie verantwortlich sind und daß diese Verantwortlichkeit auch die Geburtenkontrolle einschließen kann, dann ist die Frage der Mittel und Wege etwas, was die einzelnen Ehepartner unter sich und mit ihrem Arzt verantwortlich auszumachen haben. Wir sagten bereits, daß dabei nicht die Mittel, sondern vielmehr die Beweggründe entscheidend sind. Es ist klar, daß wir bei einer Beurteilung der Methoden einen anderen Weg gehen als die römisch-katholische Kirche, die streng daran festhält, daß die einzig erlaubte Art die der periodischen Enthaltensamkeit ist. Wir überlassen das der römisch-katholischen Kirche. Es ist uns unmöglich, die Gültigkeit der Argumente einzusehen, die sie vorbringt. Darüber hinaus müssen wir uns grundsätzlich gegen die Art verwehren, wie das Naturgesetz mit dem göttlichen Gesetz identifiziert wird. Ebenso wie die römisch-katholische Kirche haben wir Augen für die Gefahren, die hier drohen. Es ist aber ein Irrtum anzunehmen, daß diese Gefahren durch verpflichtende Vor-

schriften gebannt werden könnten. Völlige Enthaltbarkeit wie periodische Enthaltbarkeit können ebenso anfechtbar sein wie der Gebrauch empfängnisverhütender Mittel, je nachdem sie angewandt werden. Es ist nicht schwierig, sich Umstände vorzustellen, unter denen gerade eine kleine Familie mit dem Willen Gottes übereinstimmt. Verallgemeinerungen sind auch hier unbrauchbar.«

c) *Bekanntgabe des Nationalrats der Reformierten Kirche Frankreichs, 1957:*

»Nach der Heiligen Schrift bedeuten Kinder für Ehegatten zugleich Aufgabe und Freude. Doch bedeutet dies nicht, daß die körperliche Vereinigung außerhalb der Bereitschaft zur Fortpflanzung Sünde ist. Daraus folgt, daß die völlige Enthaltung von ehelicher Beziehung eine schwere Gefährdung sowohl für die Einheit des Paares wie für das Gleichgewicht der Ehegatten darstellt. Andererseits müssen die Gesundheit der Mutter, die Bedingungen, in welche Kinder hineingeboren werden und in welchen sie leben sollen, sowie Mißbildungen oder erblich übertragbare eheliche Schäden in Rechnung gezogen werden, wenn es um die Entscheidung geht, ob ein Ehepaar Kinder haben soll oder nicht. Aus diesem Grund erklärt der Nationalrat der Reformierten Kirche Frankreichs eine gewisse Geburtenkontrolle als legitim.«

d) *United Lutheran Church USA, 1956:*

»Mann und Frau sind gefordert, die Kräfte der Zeugung in Verantwortung vor Gott zu gebrauchen. Das bedeutet eine geplante Elternschaft, die Berücksichtigung der Möglichkeiten, für die Kinder zu sorgen und sie zu mündigen Christen zu erziehen. Die Gesundheit der Mutter sollte bei diesen Entscheidungen im Vordergrund stehen. Die unverantwortliche Zeugung von Kindern bis zur Grenze der biologischen Möglichkeit ist ebenso falsch wie die Einschränkung der Kinderzahl aus egoistischen Gründen. Die Wahl der Mittel zur Empfängnisverhütung sollte mit ärztlichem Rat getroffen werden.«

e) *Ökumenische Studiengruppe, Oxford, Mansfield College, 1959:*

Dieser »Mansfield-Report« genannte Bericht nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Lambeth-Konferenz 1958 und deren Resolutionen über »Die Familie in der gegenwärtigen Gesellschaft«. In dem Abschnitt »Die Bedeutung verantwortlicher Elternschaft« heißt es im Mansfield-Report:

»Die Ehe als eine göttliche Stiftung kann in der biblischen Sprache als ein Bund beschrieben werden, innerhalb dessen Mann und Frau die Gnade, Sicherheit und Freude empfangen, die Gott denen verheißen hat, die ihm treu sind.

In der biblischen Erzählung ist die Ordnung der Ehe in der Erschaffung von Mann und Frau als solche eingeschlossen. So sind ihre von Gott gegebenen Bedingungen der Natur von Mann und Frau und der Natur ihrer Vereinigung angemessen. Deshalb sind Gemeinschaft und Elternschaft von Anfang an zusammen als die Ziele der Ehe aufgestellt, wobei die sexuelle Vereinigung beiden Zielen dienen soll. Ehe kommt da zu ihrer vollen Entfaltung, wo beide Ziele erreicht werden (1. Mose 2, 18—25; Matth. 19, 4 ff., 13 ff.).

Die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umstände, die Ehe und Familienleben umgeben, sind verschieden je nach der Kultur des betreffenden Gebietes und nach den Zeitepochen dieser Kulturen. Die Familiengründung und die persönliche Gemeinschaft in ihr sind entsprechend verschieden, ebenso wie der jeweilige Lebensbereich, der der persönlichen Entscheidung offensteht. Der Herrschaftsauftrag an den Menschen innerhalb der Schöpfungsordnung, von der der Mensch ein Teil ist (1. Mose 1, 28), verstärkt durch das dem Menschen gegebene Gebot, Gott, den Herrn, mit ganzer Seele zu lieben (Luk. 10, 27), ruft uns auf, diesen Entscheidungsbereich in demütiger Übereinstimmung mit unserem Wissen zu erweitern. So ist Wissen eine befreiende Gabe Gottes, die zur Ehre Gottes und in Übereinstimmung mit seinem Willen für die Menschheit angewandt werden soll. Eine solche Anwendung

des verbesserten medizinischen Wissens hat einen drastischen Rückgang der Kindersterblichkeit gebracht. Dies muß dankbar als von Gott kommend angenommen werden. Zur gleichen Zeit wirkt dieser Rückgang entscheidend auf die Größe der Familie und das Ausmaß des Bevölkerungszuwachses und hat damit ein neues Gebiet verantwortlicher Entscheidungen geschaffen.

Deshalb muß uns eine verantwortliche Anwendung des Wissens im Familienleben am Herzen liegen, besonders in Beziehung auf die Zeugung und das Aufziehen der Kinder. Ein Wissen um die Beziehung zwischen sexueller Liebe und dem Vorgang der Zeugung gibt dem Ehepaar die Fähigkeit und daher die Verantwortung, die Zeugung der Kinder aus dem Bereich des biologischen Zufalls oder ›Schicksals‹ in den Bereich der persönlichen Entscheidung zu heben, der auch ein Bereich der Gnade ist, in dem der Mensch frei ist, Gott zu dienen und bewußt dem Willen Gottes zu entsprechen. Darüber hinaus befähigt dieses Wissen Mann und Frau, innerhalb der Vorsehung Gottes zu entscheiden, ob ein Akt der Vereinigung nur der Bereicherung oder dem Ausdruck ihrer persönlichen Beziehung oder auch der Empfängnis eines Kindes dienen soll.

Das Gebot, ›seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben‹ (3. Mose 19, 18; Luk. 10, 27), bestimmt die Pflichten der Eheleute zueinander, die Verpflichtung der Eltern ihren Kindern und der Kinder ihren Eltern gegenüber, die Verpflichtung der Familien gegenüber anderen Familien in der Gesellschaft, die Verpflichtung der Kirchen und der Nationen untereinander.«

Der Mansfield-Report geht bei der Behandlung der Frage der verantwortlichen Elternschaft von jenem Bevölkerungswachstum aus, von dem am Beginn dieses Kapitels die Rede war. Inzwischen hat die weitere Arbeit an diesem Thema in der ständigen Abteilung des Beirats der Kirchen zu dem Ergebnis geführt, daß Grundlage für die Behandlung des Themas in erster Linie Sinn und Aufgabe der Ehe wie der Familie sein

muß. In diesem Sinn hat auch die deutsche *Konferenz für Evangelische Familienberatung* eine Stellungnahme abgegeben, in der es heißt:

»Es ist uns wesentlich festzustellen, daß die Entscheidungen für eine Geburtenregelung im personalen Bereich der Ehe fallen. Die Heranziehung bevölkerungspolitischer und allgemeiner sozialer Gesichtspunkte für die Beeinflussung der Einzelentscheidung der Eheleute ist sehr schwer praktikabel. Die Kirche sollte sich aber bewußt dieser Verantwortung auch im Hinblick auf die populatorische Bedeutung stellen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Ländern mit »Bevölkerungsexplosion« und denjenigen Ländern mit nicht zuwachsender Geburtenquote.«

Ganz gewiß können und dürfen sich die christlichen Kirchen dem Problem des enormen Bevölkerungswachstums in verschiedenen Ländern nicht verschließen. Es ist aber sorgfältig zu prüfen, wie sie dieser Tatsache Rechnung tragen und welche Stellungnahmen sie außer den von der Ehe her kommenden dazu zu geben haben. Eine Stellungnahme zu dieser Frage von seiten einer deutschen Landeskirche liegt bis zur Stunde nicht vor.

In der Behandlung der Frage der Empfängnisverhütung auf ökumenischer Ebene hat sich inzwischen der Begriff der »Verantwortlichen Elternschaft« durchgesetzt — jene Formulierung, die im Titel der vorliegenden Schrift schon seit ihrer ersten Auflage verwendet wird. Verantwortliche Elternschaft, für deren Verwirklichung die Empfängnisverhütung ein entscheidendes Mittel darstellt, gehört zur Ehe, ja macht diese erst in vollem Umfang möglich.